

Antrag

der Abg. Jutta Niemann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Situation der Beleghebammen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Beleghebammen es derzeit an Krankenhäusern und in anderen Einrichtungen in Baden-Württemberg gibt;
2. wie viele Geburten in baden-württembergischen Krankenhäusern und in anderen Einrichtungen durch Beleghebammen betreut werden (Anteil an den Geburten in den Jahren 2011 bis 2016);
3. wie sich die geplanten Neuregelungen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) im Abrechnungssystem für Beleghebammen aus Sicht des Sozialministeriums darstellen und wie das Ministerium diese bewertet;
4. welche Auswirkungen die geplanten Neuregelungen nach Einschätzung des Sozialministeriums auf die Arbeit der Beleghebammen in Baden-Württemberg haben werden;
5. welche Auswirkungen die geplanten Neuregelungen nach Einschätzung des Sozialministeriums in der Folge auf die Qualität und die Verfügbarkeit von Geburtshilfe in Baden-Württemberg haben werden;
6. was aus Sicht des Sozialministeriums in Baden-Württemberg getan werden kann, um mögliche unerwünschte Folgen dieser Neuregelung auszuschließen oder zumindest abzumildern.

05. 05. 2017

Niemann, Krebs, Frey, Poreski,
Seemann, Wehinger GRÜNE

Eingegangen: 08. 05. 2017 / Ausgegeben: 28. 06. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der GKV-Spitzenverband plant aktuell weitreichende Änderungen bei der Vergütung der Geburtshilfe durch Beleghebammen. Hebammenverbände halten viele diese Regelungen in der täglichen Arbeitsorganisation für nicht durchführbar und befürchten außerdem stark sinkende Einnahmen durch die geplanten Neuregelungen. Es ist zu befürchten, dass in der Folge viele Beleghebammen diese Tätigkeit aufgeben werden und sich die Betreuungssituation in der Geburtshilfe in Kliniken weiter verschlechtert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 Nr. 34-0141.5-016/2032 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Beleghebammen es derzeit an Krankenhäusern und in anderen Einrichtungen in Baden-Württemberg gibt;

Nach Auskunft der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) waren nach den Daten der strukturierten Qualitätsberichte im Jahr 2015 insgesamt 157 Beleghebammen und -entbindungspfleger an 15 Krankenhäusern in Baden-Württemberg tätig. Dabei gibt es laut BWKG acht Häuser, an denen ausschließlich Beleghebammen und -entbindungspfleger tätig waren und sieben Häuser sowohl mit festangestellten Hebammen und Entbindungspflegern als auch Beleghebammen und -entbindungspflegern.

Eine vom Hebammenverband Baden-Württemberg im Februar 2017 durchgeführte Umfrage zu den Abteilungen mit Beleghebammen und -entbindungspflegern an Krankenhäusern und den dort tätigen Beleghebammen und -entbindungspflegern geht für 2016 ebenfalls von 15 Krankenhäusern aus; die Anzahl der Beleghebammen und -entbindungspfleger wird hier mit 176 angegeben.

2. wie viele Geburten in baden-württembergischen Krankenhäusern und in anderen Einrichtungen durch Beleghebammen betreut werden (Anteil an den Geburten in den Jahren 2011 bis 2016);

Die Zahl der von Beleghebammen betreuten Geburten wird vom Statistischen Landesamt nicht erhoben.

Aus der „Externen vergleichenden Qualitätssicherung nach § 137 SGB V, Jahresauswertung 2015, Modul 16/1, Geburtshilfe, Gesamtauswertung“ der Geschäftsstelle Qualitätssicherung im Krankenhaus (GeQiK) geht hervor, dass 2015 98.954 Kinder in den Krankenhäusern in Baden-Württemberg geboren wurden. Bei 98.399 dieser Geburten, dies entspricht 99,4% aller Krankenhausgeburten, war eine Hebamme bzw. ein Entbindungspfleger anwesend. Bei 89.592 Geburten (91% von 98.399 Geburten) war eine Klinikhebamme bzw. ein Klinikentbindungspfleger und bei 8.807 Geburten (9% von 98.399 Geburten) war eine externe Hebamme bzw. ein externer Entbindungspfleger anwesend.

3. *wie sich die geplanten Neuregelungen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) im Abrechnungssystem für Beleghebammen aus Sicht des Sozialministeriums darstellen und wie das Ministerium diese bewertet;*

Der GKV-Spitzenverband verhandelt mit den verschiedenen Berufsverbänden der Hebammen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge u. a. über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen, die Anforderungen an die Qualitätssicherung, über die Höhe der Vergütung und deren Abrechnung (§ 134 a SGB V). Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, wird der Vertragsinhalt durch die Schiedsstelle festgesetzt (§ 134 a Abs. 3 und 4 SGB V). Gegen den Schiedsspruch kann seitens der Vertragsparteien Klage erhoben werden.

Nach Kenntnis der Landesregierung hat der GKV-Spitzenverband den Hebammen Neuregelungen zur Arbeitsorganisation sowie eine Verbesserung der Vergütung angeboten. Da sich die Vertragspartner nicht einigen konnten, wurde die Schiedsstelle angerufen. Ein Schiedsstellenspruch liegt bisher nicht vor.

4. *welche Auswirkungen die geplanten Neuregelungen nach Einschätzung des Sozialministeriums auf die Arbeit der Beleghebammen in Baden-Württemberg haben werden;*

5. *welche Auswirkungen die geplanten Neuregelungen nach Einschätzung des Sozialministeriums in der Folge auf die Qualität und die Verfügbarkeit von Geburtshilfe in Baden-Württemberg haben werden;*

Vor der Entscheidung der Schiedsstelle zu der zukünftigen Regelung des Abrechnungssystems können deren Folgen für die Arbeit der Beleghebammen sowie für die Qualität und die Verfügbarkeit von Geburtshilfe in Baden-Württemberg nicht beurteilt werden.

6. *was aus Sicht des Sozialministeriums in Baden-Württemberg getan werden kann, um mögliche unerwünschte Folgen dieser Neuregelung auszuschließen oder zumindest abzumildern.*

Inhaltliche Fragen und Diskussionspunkte im Rahmen der Vertragsverhandlungen sind von den vertragsschließenden Parteien selbst zu klären (siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 3). Die hierbei immanenten Zielkonflikte zwischen den Krankenkassen (Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung), den Leistungserbringern (auskömmliche Vergütung) und den Versicherten (gute, flächendeckende Versorgung) können daher seitens der Landesregierung nicht für die Vertragsparteien gelöst werden.

Die Gesundheitsminister und Gesundheitsministerinnen der Länder beabsichtigen, in ihrer diesjährigen Sitzung am 21./22. Juni 2017 zu beschließen, das Bundesministerium für Gesundheit zu bitten, zeitnah über den Schiedsspruch der Schiedsstelle zu berichten. Dabei soll das Bundesministerium für Gesundheit auch auf die daraus zu erwartenden Auswirkungen für die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen der Hebammenhilfe, insbesondere durch Beleghebammen, eingehen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration